Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PQ260051-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzoberrichterin MLaw N. Menghini-Griessen sowie Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiller

Beschluss vom 3. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt X1._____

gegen

B._____,
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Y._____

betreffend **Erwachsenenschutzmassnahmen**

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Dietikon vom 26. März 2026; VO.2024.13 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dietikon)

Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dietikon vom 30. Mai 2024:
(KESB act. 545)

"1. Für A._____ wird in Bestätigung des vorsorglichen Entscheids der KESB Bezirk Dietikon vom 7. Oktober 2022 eine Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB errichtet.

2. A._____ und allen Vollmachtsinhabern wird in Bestätigung des vorsorglichen Entscheids der KESB Bezirk Dietikon vom 7. Oktober 2022 gemäss Art. 395 Abs. 3 ZGB der Zugriff auf sämtliche auf sie respektive auf sie und ihren Ehemann lautende Vermögenswerte entzogen. Davon ausgenommen ist das vom Beistand zu bezeichnende Konto in Eigenverwaltung von A._____ gemäss Ziff. 5 hiernach.

3. Als Beistand wird ernannt beziehungsweise bestätigt

   C._____, … [Adresse]

   mit den Aufgabenbereichen:

   - A._____ beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, weiteren Institutionen und Privatpersonen;

   - A._____ beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere das Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten.

4. Die Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB für den Bereich der Personensorge wird nicht bestätigt und die Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal wird folglich aufgefordert, einen Schlussbericht für die Zeit vom 7. Oktober 2022 bis 30. Mai 2024 zu verfassen und der KESB Bezirk Dietikon bis zum 31. Juli 2024 einzureichen.

5. Der Beistand wird gemäss Art. 400 Abs. 3 ZGB i.V.m. § 16 EG KESR angewiesen,

- rückwirkend ab Dezember 2023 monatlich einen Betrag von CHF 3400 auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto in Eigenverwaltung von A._____ zu überweisen, auf welches diese in Spanien Zugriff hat;

- der KESB Bezirk Dietikon innert 20 Tagen ab Eröffnung des vorliegenden Entscheids die Kontoangaben des Eigenverwaltungskontos mitzuteilen.

6. Der Antrag auf Herausgabe der Schlüssel zur Liegenschaft an der D._____ [Strasse] 1 in E._____ wird abgewiesen.

7. Der Antrag des Beistands auf Zustimmung gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB zur Liquidation des Haushalts der Villa an der D._____ [Strasse] 1 in E._____ wird abgewiesen.

8. Der Antrag des Beistands auf Zustimmung gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB zum Verkauf des Grundstücks Nr. 2 in F._____ wird abgewiesen.

9. Dem Antrag des Beistands auf Verkauf des Miteigentumsanteils an der Parzelle Nr. 3, G._____ [Strasse] 4, H._____, zum Preis von CHF 2 000 000 an die I._____ SA wird gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB zugestimmt.

10. Der Antrag des Beistands auf Zustimmung gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB zur Sanierung der Heizung sowie auf Durchführung weiterer baulicher Massnahmen bei der Überbauung J._____, ebenso wie der Eventualantrag auf Verkauf des Gesamthandanteils an der Baugesellschaft J._____, wird abgewiesen.

11. Dem Antrag des Beistands auf Liquidation der K._____ AG wird gemäss Art. 416. Abs. 1 Ziff. 8 ZGB zugestimmt.

12. Der Beistand wird beauftragt, A._____ als Beklagte im Verfahren vor dem Mietgericht Lausanne, Verfahrensnummer XC24. 008600/VAE/, zu vertreten und ihre Interessen zu wahren, wozu ihm gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird.

13. Die Anträge auf (1) Forcierung/Unterstützung der polizeilichen Bemühungen zur Klärung der Lebensumstände und der gesundheitlichen Situation von A._____ und auf aktives Hinwirken auf eine Rückreise und eine gesundheitliche Abklärung von ihr sowie auf (2) Offenlegung von Geldbezügen durch L._____ unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

14. Die Verfahrensanträge auf Wiedereinsetzung von Rechtsanwältin lic. iur. X2._____ als Verfahrensvertretung gemäss Art. 449a ZGB sowie auf Durchführung eines runden Tischs werden abgewiesen.

15. Das Bundesamt für Justiz wird mit separatem Schreiben ersucht, die spanischen Behörden über die Situation von A._____ auf M._____ sowie die in der Schweiz geführte Erwachsenenschutzmassnahme zu informieren.

16. Die Gebühr wird auf CHF 3400 festgesetzt und A._____ auferlegt.

17. [Rechtsmittelbelehrung]

18. [Mitteilung]"

<u>Anträge der Beschwerdeführerin vor Vorinstanz:</u>
(BR act. 1 S. 2 ff.)

"1. Es seien der Entscheid sowie sämtliche vor dem Erlass des Entscheids erlassenen Anordnungen der KESB Bezirk Dietikon mangels örtlicher Zuständigkeit aufzuheben.

<u>Eventualiter</u>, falls Rechtsbegehren Ziff. 1 nicht stattgegeben werden sollte:

2. Dispositiv Ziff. 1 und 2 des Entscheids seien aufzuheben und es sei von der Errichtung einer Beistandschaft für die Beschwerdeführerin und dem Entzug des Zugriffs auf sämtliche auf die Beschwerdeführerin und ihren (verstorbenen) Ehemann lautenden Vermögenswerte abzusehen.

3. In Aufhebung von Dispositiv Ziff. 3 des Entscheids sei C._____ (unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung/Nichtgenehmigung seiner bisherigen Amtshandlungen und seiner Honorarbezüge) als (provisorischer) Beistand zu entlassen und unter (gegebenenfalls an die KESB Bezirk Dietikon

zu delegierender) Validierung des (geänderten) Vorsorgeauftrags der Beschwerdeführerin vom 11. Oktober 2021 (act. 472/2) L._____, … [Adresse], als Vorsorgebeauftragter der Beschwerdeführerin insbesondere für die in Dispositiv Ziff. 3 des Entscheids genannten Aufgabenbereiche zu ernennen.

Eventualiter sei C._____ (unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung/Nichtgenehmigung seiner bisherigen Amtshandlungen und seiner Honorarbezüge) als (provisorischer) Beistand zu entlassen und (gegebenenfalls unter Delegation an die KESB Bezirk Dietikon) L._____, vorgenannt, als Beistand für die in Dispositiv Ziff. 3 des Entscheids genannten Aufgabenbereiche einzusetzen.

Subeventualiter sei C._____ (unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung/Nichtgenehmigung seiner bisherigen Amtshandlungen und seiner Honorarbezüge) als (provisorischer) Beistand zu entlassen und (gegebenenfalls unter Delegation an die KESB Bezirk Dietikon) ein neuer Beistand für die in Dispositiv Ziff. 3 des Entscheids genannten Aufgabenbereiche einzusetzen.

4. Dispositiv Ziff. 4 des Entscheids sei zu bestätigen (sofern er von einer beschwerdelegitimierten Partei angefochten werden sollte) und es sei die KESB Bezirk Dietikon anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Kopie des Schlussberichts der Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal zuzustellen.

5. Dispositiv Ziff. 5 des Entscheids sei aufzuheben.

   Eventualiter, falls dem Hauptantrag gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3 nicht stattgegeben werden sollte, sei Dispositiv Ziff. 5 des Entscheids zu bestätigen und der Beistand sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Zugriff auf das gemäss Dispositiv Ziff. 5, zweiter Spiegelstrich, eröffnete Eigenverantwortungskonto zu ermöglichen, damit sie darüber verfügen kann, und es seien die in Dispositiv Ziff. 5, erster Spiegelstrich, genannten Überweisungen vorzunehmen.

   Überdies sei die KESB Bezirk Dietikon anzuweisen, abzuklären über welche Einnahmen (insbesondere AHV-Renten) die Beschwerdeführerin seit Errichtung der (provisorischen) Beistandschaft verfügen konnte, so dass sichergestellt ist, dass ihr (rückwirkend) seit Errichtung der (provisorischen) Beistandschaft mindestens der erweiterte Grundbedarf zuzüglich Barauslagen von insgesamt CHF 3'400 zukam/kommt. Ergibt sich eine Differenz zugunsten der Beschwerdeführerin, sei C._____ und/oder der aufgrund von Rechtsbegehren Ziff. 3 gegebenenfalls neu eingesetzte Beistand anzuweisen, den entsprechenden Betrag auf das Eigenverantwortungskonto zu überweisen.

6. Dispositiv Ziff. 6 des Entscheids sei aufzuheben und C._____ und/oder der aufgrund von Rechtsbegehren Ziff. 3 gegebenenfalls neu eingesetzte Beistand sei anzuweisen, dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sämtliche Schlüssel zur Liegenschaft an der D._____ [Strasse] 1, E._____, auszu-

händigen.

7. Dispositiv Ziff. 7 des Entscheids sei zu bestätigen (sofern er von einer beschwerdelegitimierten Partei angefochten werden sollte).

8. Dispositiv Ziff. 8 des Entscheids sei zu bestätigen (sofern er von einer beschwerdelegitimierten Partei angefochten werden sollte).

9. Dispositiv Ziff. 9 des Entscheids sei aufzuheben und der Antrag auf Verkauf des Miteigentumsanteils an der Parzelle 3, G._____ [Strasse] 4,H._____ (nachstehend "Liegenschaft H._____") zum Preis von CHF 2'000'000 an die I._____ SA sei nicht zu genehmigen.

   Eventualiter, falls dem Hauptantrag gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3 nicht stattgegeben werden sollte, sei der Beistand anzuweisen, die Notwendigkeit der konkreten baulichen Massnahmen abzuklären, um bezüglich der Liegenschaft H._____ den zwingenden gesetzlichen und/oder behördlichen Anforderungen insbesondere bezüglich Sicherheit zu genügen, damit anschliessend und nach Einholen von mindestens zwei Offerten, ein Auftrag für die Erledigung dieser baulichen Massnahmen erteilt werden kann.

   Zudem sei anzuordnen, dass die Auftragserteilung für die baulichen Massnahmen der Genehmigung der KESB Bezirk Dietikon unterliegt und diese eine entsprechende Verfügung darüber zu erlassen hat. Die anschliessende Auftragsausführung sei vom Beistand und der KESB Bezirk Dietikon eng zu überwachen.

   Überdies sei der Beistand anzuweisen, sämtliche in der Liegenschaft H._____ vorhandene Möbel, Gegenstände, Fahrzeuge, Haushaltsartikel etc. dort zu belassen und diese weder zu entsorgen noch zu verkaufen. Soweit diese Objekte vom Beistand bereits verkauft worden sind, sei er anzuweisen, den Verkauf rückabzuwickeln.

10. Dispositiv Ziff. 10 des Entscheids sei zu bestätigen (sofern er von einer beschwerdelegitimierten Partei angefochten werden sollte).

11. Dispositiv Ziff. 11 des Entscheids sei aufzuheben und der Antrag für die Liquidation der K._____ AG sei nicht zu genehmigen.
    Eventualiter, falls dem Hauptantrag gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3 nicht stattgegeben werden sollte, sei der Beistand anzuweisen, die wirtschaftliche und rechtliche Situation der K._____ AG genau abzuklären, zu dokumentieren und die notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen vorzunehmen, um deren Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

12. Dispositiv Ziff. 12 des Entscheids sei aufzuheben.

    Eventualiter, falls dem Hauptantrag gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3 nicht stattgegeben werden sollte, sei dem Beistand die Führung des Verfahrens

vor Mietgericht Lausanne (Prozess Nr. XC24.008600/VAE) nur insoweit zu bewilligen, als er gegenüber dem Gericht erklärt, die Kündigung des Mietverhältnisses gegenüber der N._____ SA zurückzuziehen bzw. den Mietvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der N._____ SA für die Räumlichkeiten in der Liegenschaft D._____ [Strasse] 1, E._____, zu bestätigen hat, womit das Verfahren gegenstandslos wird.

Eventualiter, falls dem Hauptantrag gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3 nicht stattgegeben werden sollte, sei dem Beistand die Führung des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde in Mietsachen (Commission de conciliation en matière de baux à loyer) in Morges (Prozess Nr. MOR/015/24/0000250) insoweit zu bewilligen, als er gegenüber der Schlichtungsbehörde die Kündigung des Mietverhältnisses gegenüber der N._____ SA zurückzuziehen bzw. den Mietvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der N._____ SA für die Räumlichkeiten in der Liegenschaft G._____ [Strasse] 4, H._____, zu bestätigen hat, womit das Verfahren gegenstandslos wird.

13. Dispositiv Ziff. 13 des Entscheids sei zu bestätigen (sofern er von einer beschwerdelegitimierten Partei angefochten werden sollte).

14. Dispositiv Ziff. 14 des Entscheids sei zu bestätigen (sofern er von einer beschwerdelegitimierten Partei angefochten werden sollte).

15. Dispositiv Ziff. 15 des Entscheids sei aufzuheben und die KESB Ausserschwyz für sämtliche Belange des Erwachsenenschutzes in Bezug auf die Beschwerdeführerin als zuständig zu erklären.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der KESB Bezirk Dietikon (zuzüglich MWST in Bezug auf die Parteientschädigung)."

Prozessuale Anträge:

"1. Es sei C._____ für die Dauer des Beschwerdeverfahrens mit sofortiger Wirkung zu verbieten, ohne vorgängige Genehmigung durch den Bezirksrat Dietikon Handlungen mit Rechtswirkungen für die Beschwerdeführerin vorzunehmen, einschliesslich der weiteren Ausübung des Substitutionsrechts gemäss Dispositiv Ziff. 12 des Entscheids unter Widerruf sämtlicher von ihm eingeräumten Substitutionsvollmachten.

2. Es sei unverzüglich das Forensische Institut Zürich (FOR), Polizei- & Justizzentrum PJZ, Güterstrasse 33, 8004 Zürich, eventualiter ein anderes dafür geeignetes Urkundenlabor, zu beauftragen, das Original des (geänderten) Vorsorgeauftrags der Beschwerdeführerin vom 11. Oktober 2021 einer forensischen Begutachtung zu unterziehen, um festzustellen, ob dieser Vorsorgeauftrag im Frühling 2024 oder im Oktober 2024 bzw. vor Herbst 2023 verfasst worden ist.

3. Das Institut bzw. Urkundenlabor gemäss prozessualem Antrag Ziff. 2 sei ausserdem zu beauftragen, mittels Handschriftenvergleich festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die Verfasserin des (geänderten) Vorsorgeauftrags vom 11. Oktober 2021 ist.

4. Ungeachtet der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens sei der Beschwerdeführerin unverzüglich Zugriff auf das gemäss Entscheiddispositiv Ziff. 5, zweiter Spiegelstrich, eröffnete Eigenverantwortungskonto zu erteilen und C._____ anzuweisen, die in Entscheiddispositiv Ziff. 5, erster Spiegelstrich, genannten Beträge unverzüglich auf dieses Konto zu überweisen.

5. Ungeachtet der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens seien der Beschwerdeführerin bzw. dem Unterzeichnenden als ihrem Rechtsvertreter unverzüglich die Schlüssel zur Liegenschaft an der D._____ [Strasse] 1, E._____, herauszugeben."

Urteil der Vorinstanz:
(act. 5A)

"I. In teilweiser Gutheissung der Beschwerden wird der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon Nr. 5108/2024 vom 30. Mai 2024 wie folgt geändert:

a) Dispositiv-Ziffer 9 wird aufgehoben, und dem Antrag des Beistands auf Verkauf des Miteigentumsanteils an der Parzelle Nr. 3, G._____ [Strasse] 4, H._____, an die I._____ SA wird nicht zugestimmt;

b) Dispositiv-Ziffer 11 wird aufgehoben, und dem Antrag des Beistands auf Zustimmung zur Liquidation der K._____ AG wird nicht zugestimmt.

Im Übrigen wird der genannte Entscheid vom 30. Mai 2024 bestätigt und es werden die dagegen gerichteten Beschwerden abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

II. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'000.00 festgesetzt und in Höhe von je Fr. 2'100.00 A._____ und L._____ sowie in Höhe von Fr. 800.00 B._____ auferlegt.

III. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

IV. [Rechtsmittel.]

V. [Mitteilungen.]"

Beschwerdeanträge:

der Beschwerdeführerin (act. 2 S. 2-4):

" 1. Die Ziffer I des Entscheides des Bezirksrates Dietikon vom 26.03.2026 sei aufzuheben und es seien - abweichend vom Entscheid der KESB Dietikon vom 30.04.2024 [recte: 30.05.2024] - die folgenden Verfügungen zu treffen:

1.1. Es seien der Entscheid sowie sämtliche vor dem Erlass des Entscheids erlassenen Anordnungen der KESB Bezirk Dietikon mangels örtlicher Zuständigkeit aufzuheben.

Eventualiter

1.2. Von der Errichtung einer Beistandschaft für die Beschwerdeführerin und dem Entzug des Zugriffs auf sämtliche auf die Beschwerdeführerin und ihren (verstorbenen) Ehemann lautenden Vermögenswerte sei abzusehen (in Aufhebung der Ziffer 1 und 2 des Dispositivs des Entscheides der KESB vom 30.05.2024)

1.3. Herr C._____ sei (unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung/Nichtgenehmigung seiner bisherigen Amtshandlungen und seiner Honorarbezüge) als (provisorischer) Beistand zu entlassen und unter (gegebenenfalls an die KESB Bezirk Dietikon zu delegierender) Validierung des (geänderten) Vorsorgeauftrags der Beschwerdeführerin vom 11. Oktober 2021 (act. 472/2) L._____, … [Adresse], als Vorsorgebeauftragter der Beschwerdeführerin, insbesondere für die in Dispositiv Ziff. 3 des Entscheids genannten Aufgabenbereiche, zu ernennen (in Aufhebung der Ziffer 3 des Dispositivs des Entscheides der KESB vom 30.05.2024).

Eventualiter sei C._____ (unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung/Nichtgenehmigung seiner bisherigen Amtshandlungen und seiner Honorarbezüge) als (provisorischer) Beistand zu entlassen und (gegebenenfalls unter Delegation an die KESB Bezirk Dietikon) Herr L._____, vorgenannt, als Beistand für die im Dispositiv Ziffer 3 des Entscheid genannten Aufgabenbereiche einzusetzen.

Subeventualiter sei C._____ (unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung/Nichtgenehmigung seiner bisherigen Amtshandlungen und seiner Honorarbezüge) als (provisorischer) Beistand zu entlassen und (gegebenenfalls unter Delegation an die KESB Bezirk Dietikon) ein neuer Beistand für

die im Dispositiv Ziffer 3 des Entscheids genannten Aufgabenbereiche einzusetzen.

1.4. Dem Beistand sei einhergehend mit dem Rechtsbegehren 1.3. hiervor zu verbieten, über das Vermögen der Beschwerdeführerin in irgendwelcher Weise zu verfügen (in Aufhebung der Ziffer 5 des Dispositivs des Entscheids der KESB Bezirk Dietikon vom 30.05.2024).

Eventualiter, falls dem Hauptantrag gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1.3. nicht stattgegeben werden sollte, sei Dispositiv Ziffer 5 des Entscheids zu bestätigen und der Beistand sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Zugriff auf das gemäss Dispositiv Ziffer 5, zweiter Spiegelstrich, eröffnete Eigenverantwortungskonto zu ermöglichen, damit sie darüber verfügen kann und es seien die in Dispositiv Ziffer 5, erster Spiegelstrich, genannten Überweisungen vorzunehmen.

1.5. Herr C._____ und/oder der aufgrund von Rechtsbegehren Ziffer 1.3. gegebenenfalls neu eingesetzte Beistand sei anzuweisen, dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sämtliche Schlüssel zur Liegenschaft an der D._____ [Strasse] 1, E._____, auszuhändigen (in Aufhebung der Ziffer 6 des Dispositivs des Entscheids der KESB Bezirk Dietikon vom 30.05.2024).

1.6. Es sei festzustellen, dass die Ziffern 4, 8, 10, 14 und 16 des Dispositivs des Entscheids der KESB Bezirk Dietikon vom 30.05.2024 in Rechtskraft erwachsen sind.

1.7. Die Ziffern 7, 9, 11 und 13 des Dispositivs des Entscheids der KESB Bezirk Dietikon vom 30.05.2024 seien zu bestätigen, sofern sie von einer beschwerdelegitimierten Person angefochten würde.

1.8. Die KESB Ausserschwyz sei für sämtliche Belange des Erwachsenenschutzes in Bezug auf die Beschwerdeführerin als zuständig zu erklären (in Aufhebung der Ziffer 15 des Entscheids der KESB Dietikon vom 30.05.2024).

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Zürich."

Prozessuale Anträge:

"1. Es sei C._____ für die Dauer des Beschwerdeverfahrens mit sofortiger Wirkung zu verbieten, ohne vorgängige Genehmigung durch die KESB Bezirk Dietikon Handlungen mit Rechtswirkungen für die Beschwerdeführerin vorzunehmen, einschliesslich der weiteren Ausübung des Substitutionsrechts.

2. Ungeachtet der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens sei der Beschwerdeführerin unverzüglich Zugriff auf das gemäss Entscheiddispositiv Ziff. 5, zweiter Spiegelstrich, eröffnete Eigenverantwortungskonto zu erteilen und C._____ anzuweisen, die in Entscheiddispositiv Ziff. 5, erster Spiegel-

strich, genannten Beträge unverzüglich auf dieses Konto zu über-weisen.

3. Ungeachtet der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens seien der Beschwerdeführerin bzw. dem Unterzeichnenden als ihrem Rechtsvertreter unverzüglich sämtliche Geschäftsberichte (Erfolgsrechnung, Bilanzen, etc.) aller Gesellschaften auszuhändigen, bei denen die Beschwerdeführerin Allein- oder Mitaktionärin ist."

Erwägungen:

1. Mit superprovisorischer Verfügung vom 17. August 2022 errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon (KESB) für A._____, geboren tt. März 1935, eine Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB und setzte C._____ als Beistand und Rechtsanwältin X2._____ als Vertreterin für das weitere KESB-Verfahren ein. Dem Beistand wurde aufgetragen, A._____ beim Erledigen ihrer administrativen Angelegenheiten und beim Erledigen ihrer finanziellen Angelegenheiten zu vertreten (KESB act. 7). Mit Eingabe vom 23. September 2022 reichte Rechtsanwältin X3._____ der KESB eine Vollmacht von Frau A._____ ein (KESB act. 43; vgl. auch KESB act. 36). Die superprovisorisch angeordneten Massnahmen wurden mit KESB-Entscheid vom 7. Oktober 2022 als vorsorgliche Massnahmen bestätigt und es wurde vorsorglich eine Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB errichtet. Zusätzlich zu C._____ wurde als Beiständin O._____ ernannt. Ihr wurde aufgetragen, für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und A._____ bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu vertreten und das gesundheitliche Wohl von A._____ zu fördern und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten. Die Einsetzung der Verfahrensvertreterin wurde bestätigt (KESB act. 60). Am 13. Oktober 2022 wurde der damaligen Beiständin mit einem im Namen von A._____ verfassten und von ihr unterzeichnetem Schreiben mitgeteilt, dass sie ab dem 13. Oktober 2022 ferienhalber abwesend sei, ohne jede Angabe zu Dauer und Ort des Ferienaufenthalts; sie sei via Email erreichbar (KESB act. 73). Es stellte sich Ende 2022 heraus, dass ihr Sohn mit ihr nach M._____ verreist war. Mit Eingabe vom 23. Januar 2023 zeigte Rechtsanwältin X3._____ der KESB die Mandatsniederlegung als Anwältin von Frau A._____ an (KESB act.

112). Mit Eingabe vom 25. Januar 2023 reichte Rechtsanwältin X4._____ der KESB die Kopie einer Vollmacht von A._____ datiert vom 20. Januar 2023 ein (KESB act. 114 f.). Nachdem aufgrund von Zweifeln an der Echtheit der Unterschrift auf der Vollmacht sowie an der Fähigkeit von A._____, eine Vollmacht auszustellen und die Bedeutung dieser Rechtshandlung zu erkennen, Rechtsanwältin X4._____ mit Schreiben vom 9. Februar 2023 aufgefordert worden war, eine Original-Vollmacht einzureichen (KESB act. 131) und eine solche nicht eingereicht wurde, wurde ihr mit Schreiben vom 23. Februar 2023 mitgeteilt, dass aufgrund eines aktuellen Arztzeugnisses (KESB act. 143) davon ausgegangen werde, die Vollmacht sei nicht gültig zustande gekommen, weshalb sie im Verfahren nicht als Rechtsvertreterin von Frau A._____ berücksichtigt werde (KESBS act. 146).

Versuche der KESB, über den Internationalen Sozialdienst weitere Abklärungen über die aktuellen Umstände von A._____ zu treffen, blieben erfolglos (KESB act. 216, 226, 325, 365, 380, 394 f., 405, 415 f.). Auch polizeiliche Abklärungen zum Aufenthalt und zum gesundheitlichen Zustand von A._____ waren nicht erfolgreich (KESB act. 233, 260). Am tt.mm.2023 verstarb P._____, der Ehemann von A._____. In seiner letztwilligen Verfügung vom 16. März 2018 hatte er A._____ als Alleinerbin seines ganzen Nachlasses eingesetzt (KESB act. 236). Am 12. Juni 2023 reichte Rechtsanwalt X5._____ die Kopie einer Vollmacht von Frau A._____ datiert vom 3. Mai 2023 ein (KESB act. 200/1 f.). Nachdem die KESB Rechtsanwalt X5._____ nicht als Rechtsvertreter von A._____ berücksichtigt hatte, ordnete der Bezirksrat Dietikon in Gutheissung einer dagegen erhobenen Beschwerde mit Urteil vom 16. November 2023 an, dass der genannte Rechtsanwalt im Verfahren vor der KESB als Vertreter von A._____ zugelassen werde (KESB act. 337). In der Folge wurde Rechtsanwältin X2._____ als Verfahrensvertreterin von A._____ entlassen (KESB act. 456).

Mit Entscheid vom 30. November 2023 wies die KESB einen Antrag auf superprovisorische Unterhaltszahlungen an A._____ ab (KESB act. 343). Am 13. und 14. Januar 2024 konnten B._____, die Tochter von A._____, zusammen mit ihrer Tochter (der Enkelin von Frau A._____) in Spanien ihre Mutter besuchen (KESB act. 388, 392, 400). Diesem Besuch vorangegangen waren zahlreiche ak-

tenkundige Versuche der Tochter, mit ihrer Mutter Kontakt aufzunehmen, was indes von ihrem Bruder L._____ nicht zugelassen wurde (vgl. etwa KESB act. 139a, 141b, 150, 154, 192, 195).

Mit Entscheid vom 30. Mai 2024 ordnete die KESB für A._____ diverse Erwachsenenschutzmassnahmen an (KESB act. 545). Im Wesentlichen wurde in Bestätigung des vorsorglichen Entscheids vom 7. Oktober 2022 für A._____ eine Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB errichtet. Die Beistandschaft für den Bereich Personensorge wurde nicht bestätigt. Die weiteren Anordnungen sind dem oben im gesamten Wortlaut abgedruckten Entscheid (oben, S. 2-4) zu entnehmen.

2. Gegen den KESB-Entscheid vom 30. Mai 2024 erhoben je mit anwaltlicher Vertretung A._____ (Beschwerdeführerin 1 [neu vertreten durch Rechtsanwalt X6._____]), ihr Sohn L._____ (Beschwerdeführer 2) und ihre Tochter B._____ (Beschwerdeführerin 3) je eine Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon (Vorinstanz). A._____ und L._____ liessen dabei diverse prozessuale Anträge stellen. Mit Präsidialverfügung vom 4. Juli 2024 wurde die KESB zur Stellungnahme aufgefordert und die Beschwerden den jeweils anderen beiden Beschwerdeführern (ohne Fristansetzung) zugestellt (BR act. 6). Am 12. Juli 2024 nahm die KESB Stellung zu den prozessualen Anträgen von A._____ (BR act. 7), sodann erfolgten verschiedene Eingaben der Beschwerdeführer sowie der Tochter der Beschwerdeführerin 3 (BR act. 9 ff.). Die KESB teilte mit Eingabe vom 5. August 2024 mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme zu den Beschwerden verzichte und beantragte deren Abweisung
(BR act. 14). Mit Beschluss vom 29. August 2024 erliess die Vorinstanz einen Zwischenentscheid betreffend Vereinigung der Beschwerden, prozessuale Anträge der Parteien sowie den weiteren Verfahrensgang (BR act. 18). Eine gegen diesen Entscheid vom Beschwerdeführer 2 erhobene Beschwerde wies die Kammer mit Urteil vom 23. September 2024 ab (OGer ZH PQ240057-O vom 23. September 2024, BR act. 30).

Am 14. Oktober 2024 erfolgte die Replik des Rechtsvertreters von A._____ (BR act. 38); mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 teilte dieser der Vorinstanz mit,

das Mandatsverhältnis mit A._____ beendet zu haben (BR act. 45). Auf entsprechende Anregung des Beschwerdeführers 2 wurden der Beschwerdeführer 2 und die Beschwerdeführerin 3 für den 27. März 2025 zu einer Aussprache eingeladen (BR act. 65/1-2). Kurz vor der Aussprache erschien bei der Vorinstanz Rechtsanwalt X7._____ und wies sich als neuer Vertreter von A._____ aus (BR act. 74). An der Aussprache nahmen der Beschwerdeführer 2 sowie die Beschwerdeführerin 3 je in Begleitung ihrer Anwälte teil, während dem neuen Vertreter von A._____ die Teilnahme entgegen dessen Ersuchen nicht gestattet wurde. Von den Gesprächsteilnehmern wusste einzig der Beschwerdeführer 2 von Rechtsanwalt X7._____. Die Frage, wie Rechtsanwalt X7._____ zu einer von der Mutter ausgestellten Vollmacht gelangt sei, blieb vom Beschwerdeführer 2 unbeantwortet (BR act. 76 S. 6). Am 30. Juni 2025 wies sich Rechtsanwältin X8._____ als neue Rechtsvertreterin von A._____ aus (BR act. 82), wobei sie ihre Mandantin auf dem 24. September 2025 zu einer Anhörung aufzubieten hatte (BR act. 82). Mit E-Mail vom 22. September 2025 teilte sie der Vorinstanz mit, dass A._____ ihres Wissens nicht zur Anhörung erscheinen werde und zeigte der Vorinstanz gleichzeitig ihre Mandatsniederlegung an (BR act. 85). Mit Schreiben vom 10. Januar 2026 wandte sich Rechtsanwalt X1._____ als neuer Rechtsvertreter von A._____ an die Vorinstanz und monierte u.a. die lange Verfahrensdauer
(BR act. 99/1 f.).

Am 26. März 2026 hiess die Vorinstanz die Beschwerden der Beschwerdeführer 1 und 2 insofern teilweise gut, als in Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 9 und 11 den Anträgen des Beistands auf Verkauf des Miteigentumsanteils an der Parzelle in H._____ sowie auf Liquidation der K._____ AG nicht zugestimmt wurde, und wies im Übrigen die Beschwerden ab, soweit darauf eingetreten wurde (BR act. 110 = act. 4/1 = 5A [Aktenexemplar], nachfolgend zitiert als act. 5A).

3.1. Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin 1 (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 4. Mai 2026 (Eingang Obergericht) die vorliegende Beschwerde mit den oben wiedergegebenen Anträgen (act. 2 S. 2-4; im Wortlaut abgedruckt oben, S. 9 f.).

3.2. Vor Vorinstanz haben neben der Beschwerdeführerin auch ihr Sohn (Beschwerdeführer 2) sowie ihre Tochter (Beschwerdeführerin 3) Beschwerde erhoben, wobei die drei Beschwerden wie gesehen mit Beschluss der Vorinstanz vom 29. August 2024 vereinigt wurden (BR act. 18; oben, E. 2.). Als Grund für die Vereinigung wurde genannt, dass sich die drei Beschwerden gegen denselben KESB-Entscheid richteten und in Zusammenhang mit dem gleichen Sachverhalt ständen (BR act. 18 S. 9 E. 4.). Dies trifft zu. Allerdings hatten die vor Vorinstanz eingereichten Beschwerden entgegengesetzte Stossrichtungen: Während L._____ (Beschwerdeführer 2) sowie seine Mutter A._____ (Beschwerdeführerin 1) die Aufhebung des angefochtenen KESB-Entscheids und eventualiter die Aufhebung der Beistandschaft für A._____ beantragten, verlangte B._____ (Beschwerdeführerin 3) ausdrücklich, die Beistandschaft für ihre Mutter müsse zwingend bestehen bleiben (BR act. 10 S. 11 Ziff. 17). Die Beschwerdeführerin 3 und der Beschwerdeführer 2 (sowie, soweit sie sich diesbezüglich überhaupt noch einen Willen bilden konnte, die Beschwerdeführerin) sind mithin nicht zuletzt in der Hauptfrage – der Anordnung einer Beistandschaft – diametral anderer Meinung. Nachdem die Vorinstanz den angefochtenen KESB-Entscheid insoweit bestätigte, als die angeordnete Beistandschaft weiter besteht und dieser Entscheid von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer 2 angefochten wurde (was zur Eröffnung der beiden Verfahren PQ260050-O [Beschwerde des Beschwerdeführers 2] und PQ260051-O [Beschwerde der Beschwerdeführerin] führte), ist in beiden Beschwerdeverfahren die vorinstanzliche Beschwerdeführerin 3 als Beschwerdegegnerin aufzunehmen. Das Rubrum des vorliegenden Verfahrens ist demnach entsprechend anzupassen. Der Beschwerdegegnerin ist mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel von act. 2 sowie von act. 7, je samt Beilagen, zuzustellen.

Die Akten der Vorinstanz (act. 6B/1-110 [act. 7B1-110 im Verfahren PQ260050-O], zitiert als BR act.) sowie der KESB (act. 6A/1-1035 und act. 6/1036-1062 [act. 7A/1-1035 und act. 7/1036-1062 im Verfahren PQ260050-O], zitiert als KESB act.) wurden beigezogen. Mit Eingabe vom 11. August 2026 (Datum Poststempel) reichte der aktuelle Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine undatierte "Persönliche Stellungnahme" ein, welche angeblich von der Be-

schwerdeführerin stammen soll (act. 7 und act. 8/20). Mit Eingabe vom 26. August 2026 (beim Obergericht eingegangen am 27. August 2026) wurde das Gericht nachträglich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Beschwerdeführerin am tt.mm.2026 auf M._____ verstorben sei (act. 9). Aus der mit dieser Eingabe eingereichten Todesbescheinigung ergibt sich, dass A._____ an besagtem Tag morgens um 7:00 Uhr an ihrem Feriendomizil auf M._____, wo sie sich seit Oktober 2022 aufhielt, verstorben war (act. 10/21 S. 1).

4. Das Verfahren ist damit gegenstandslos geworden (Art. 399 Abs. 1 ZGB) und folglich abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

5.1. Obwohl im Verfahren vor Obergericht schon erheblicher Aufwand durch die fortgeschrittene Verfassung des Urteilsantrags durch den Referenten (auf Direktabweisung der Beschwerde) entstanden ist, wird von der Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise abgesehen, auch wenn eine frühere Benachrichtigung des Gerichts den Aufwand kleiner hätte ausfallen lassen.

5.2. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Entgegen der Bezeichnung der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift ist die KESB im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht Beschwerdegegnerin, sondern (lediglich) Vorinstanz. Die Erwachsenenschutzbehörde erhält zwar Gelegenheit zur Vernehmlassung (Art. 450d Abs. 1 ZGB), nimmt aber am Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht teil (so schon BGE 140 III 385 E. 4.2 unter Hinweis auf die Botschaft zum revidierten Erwachsenenschutzrecht sowie die Lehre). Ebenso wenig ist der Bezirksrat Gegenpartei, dessen Entscheid alleine Anfechtungsobjekt im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren ist. Dahingegen fungiert in der vorliegenden Konstellation die Tochter der Beschwerdeführerin als Beschwerdegegnerin (vgl. oben, E. 3.2.).

Der Bundesgesetzgeber hat die Regelung der Parteientschädigung im Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen im (Kindes- und) Erwachsenschutzrecht den Kantonen überlassen, nachdem der Bund mit der Einführung des revidierten Erwachsenenschutzrechts auf ein spezielles Verfahrensgesetz ausdrücklich verzichtet und in Art. 450 ff. ZGB lediglich gewisse Verfahrensgrundsätze

festgeschrieben hat (vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7001 ff., 7022 Ziff. 1.3.10.). Eine Regelung betreffend Kosten und Entschädigungen fehlt und wird laut Botschaft vom kantonalen Recht erfasst (BBl 2006 7088 zu Art. 450f ZGB).

Gemäss § 40 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons Zürich (EG KESR, LS 232.3) bestimmt sich das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen nach den Bestimmungen des ZGB und dieses Gesetzes (Abs. 1). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG, LS 211.1) (Abs. 2) und subsidiär gelten für alle Verfahren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss (Abs. 3). Die Bestimmungen über das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen im EG KESR (§ 62 ff. EG KESR) enthalten keine Regelung betreffend die Parteientschädigung. Gemäss Weisung des Zürcher Regierungsrates vom 31. August 2011 wurde ausdrücklich darauf verzichtet, auf die für das KESB-Verfahren geltende Bestimmung zu verweisen, wonach in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen werden. Dabei sei massgebend, dass die KESB Vorinstanz sei (und im Verfahren vor Obergericht auch das Bezirksgericht [resp. nach der entsprechenden Neufassung von § 63 in der parlamentarischen Beratung auch der Bezirksrat, vgl. hierzu Protokoll des Zürcher Kantonsrates, 52. Sitzung, Montag, 30. April 2012, 8:15 Uhr, S. 3498 ff.]) und deshalb nicht zu den am Verfahren beteiligten Personen gehöre mit der Folge, dass ihr keine Kosten auferlegt werden können und dass es – entsprechend der Praxis des Obergerichts – keine Entschädigung vom Staat gebe, wenn der Entscheid einer Vorinstanz aufgehoben werde und sich keine am Verfahren beteiligte Person mit diesem identifiziert hat (Amtsblatt [ABl] des Kantons Zürich 2011 2575 zu § 73 EG KESR). Der Kantonsrat genehmigte dies ohne Diskussion (Protokoll des Kantonsrat, a.a.O., S. 3515). Das GOG enthält diesbezüglich keine Regelung.

Da weder das EG KESR noch das GOG eine Regelung betreffend Parteientschädigung enthalten, gelten die Bestimmungen der ZPO als ergänzendes kantonales Recht.

Gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO können Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegt werden. Diese Vorschrift beschlägt damit grundsätzlich nur die Haftung des Kantons für die Gerichtskosten, nicht aber für Parteientschädigungen (vgl. Terminologie von Art. 95 Abs. 1 ZPO). Ein Tatbestand, der allenfalls eine Ausnahme rechtfertigen könnte, liegt nicht vor (vgl. BGE 138 III 471 E. 7 S. 483; BGE 139 III 475 E. 2.3. S. 478 [Rechtsverzögerung]). Eine Parteientschädigung aus der Staatskasse wäre sodann in den Fällen zuzusprechen, in denen ein Rechtsmittel gutgeheissen wird, es entweder an einer Gegenpartei fehlt oder sich die Gegenpartei mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht identifiziert hat und der angefochtene Entscheid mit schweren Verfahrensmängeln behaftet ist oder es sich sonst um krasse Fehlleistungen oder eigentliche Justizpannen handelt (vgl. OGer ZH PF190023-O vom 27. Juni 2019, E. III.2.1.; PQ140040-O vom 25. September 2014, E. 6; LC200010-O vom 15. Juni 2020, E. 9.1.; INGRID JENT-SÖRENSEN, in: ZPO Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Gehri/Jent-Sörensen/Sarbach [Hrsg.], 3. Aufl. 2023, Art. 107 N 8 m.w.H.), was vorliegend gleich mehrfach nicht gegeben ist. Bei Rechtsmitteln in Einparteienverfahren wie unentgeltliche Prozessführung (BGE 140 III 501 E. 3.4) oder der Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets (BGE 142 III 110 E. 3.3) kann die Erstinstanz sodann als Gegenpartei aufgefasst und entsprechend kann der Kanton gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO verpflichtet werden, der obsiegenden Partei eine Entschädigung zu bezahlen (vgl. zum Ganzen JENT-SÖRENSEN, a.a.O., Art. 107 N 8; CR CPC-TAPPY, 2. Aufl. 2019, Art. 107 N 34 ff.). Auch diese Konstellation kommt vorliegend nicht in Betracht, mangelt es doch schon an einer (gegen den Staat) obsiegenden Partei. Zudem ist die KESB im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht Partei, wie bereits eingangs dieser Erwägung festgehalten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren nach der massgeblichen kantonalrechtlichen Grund-

lage im Kanton Zürich keine Grundlage für eine Parteientschädigung aus der Staatskasse besteht, wie es das Bundesgericht bereits im Zusammenhang mit einer (gutgeheissenen) Beschwerde gegen eine fürsorgerische Unterbringung festgestellt hat (BGE 140 III 385, E. 3 f.). Dies gilt vorliegend umso mehr, als es an einer gutheissenden Beschwerde fehlt. Für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren sind daher keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.

2. Es wird im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren keine Gerichtsgebühr erhoben.

3. Es werden im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage von Doppeln der act. 2, 4/1-19, 7, 8/20, 9 und 10/21-22, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Dietikon, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
   Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am: